

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MITRAS MATERIALS GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Kauf- und Werklieferungsverträge („Kaufvertrag“) zwischen der **MITRAS MATERIALS GmbH**, Weiden und ihren Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AEB gelten ausschließlich; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann nicht, wenn er im Rahmen seiner Bestellung ausdrücklich auf sie verweist.

(2) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Handelsklauseln, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Bei Verwendung internationaler Handelsklauseln gilt im Zweifel die Auslegung gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen genügt bei vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Schriftlichkeit von Erklärungen Wahrung der Textform (insbes. Telefax oder E-Mail).

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss / Abwehr anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen / Datenschutzhinweis

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme), sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der MITRAS MATERIALS GmbH (nachfolgend MITRAS) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen gelten nur, soweit MITRAS diese schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Entgegennahme der Leistung oder deren Bezahlung durch MITRAS. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von MITRAS aufgrund anfänglicher Einbeziehung, ohne erneuten Hinweis oder erneute Bezugnahme, auch für künftige Bestellungen, Folgeaufträge und insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abrufaufträge.

(4) Der Geltung anders lautender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

(5) Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- die besonderen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten (wenn einschlägig),
- diese Einkaufsbedingungen.

(6) Der Lieferant wird gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass die MITRAS ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet.

3. Lieferzeit und Lieferverzug, Vertragsstrafe

(1) Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten genau und unbedingt einzuhalten und beziehen sich auf die Anlieferung in Weiden. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist. Sollte die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart sein, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die MITRAS die Abnahme und/oder Verarbeitung der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen geben MITRAS das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der gesetzlichen oder vorstehend vereinbarten Rechte von MITRAS ist der Lieferant verpflichtet, MITRAS sofort zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % des Nettopreises (Lieferwert) der verspätet gelieferten Ware pro angefangenen Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des vertraglichen Lieferwerts. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Auftrag und Auftragsbestätigung, Ursprungsnachweise

(1) Die von der MITRAS erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens MITRAS, um verbindlich zu sein. EDV-erstellte Aufträge bedürfen keiner Unterschrift.

(2) Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen von MITRAS gelten nur als genehmigt, wenn sie durch MITRAS schriftlich bestätigt werden.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner für den Fall, dass sich die Lieferantenerklärung oder ein Präferenznachweis als falsch herausstellen sollte, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug und Rechnung

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, der Vertrag bezieht sich auf ein bereits hergestelltes Einzelstück.

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(4) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom

Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(5) Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind ohne Zustimmung des Bestellers nicht statthaft.

(6) Eine Empfangsbestätigung/-quittung anlässlich der Warenannahme bedeutet weder die Anerkennung der Ware als vertragsgemäß noch den Verzicht auf Gewährleistung.

(7) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand. In jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Sendungen, bei welchen nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem günstigsten Wege zu versenden. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten, sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.

(8) Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden beim Empfänger nur Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr entgegengenommen.

(9) Der Lieferschein ist der Warensendung beizufügen. Die Rechnung ist an die Rechnungsadresse gemäß Bestellung zu senden. Lieferschein und Rechnung sind mit der MITRAS-Bestellnummer zu versehen.

(10) Rechnungen sind getrennt von der Warensendung in 1-facher Ausfertigung an die MITRAS Materials per Post oder per Email (PDF an finanzwesen@mitras-materials.com) zu schicken.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen sind wir zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt. Die Rechnung hat für jede Bestellung gesondert zu erfolgen und muss insbesondere auch unsere Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) ausweisen. Als Start der Zahlungsfrist gilt der Tag, an dem die Ware ordnungsgemäß bei uns eingegangen ist. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(7) Bei Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andern-falls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich vereinbarter Rabatte, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für die MITRAS günstiger. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Weiden. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte der MITRAS wegen etwaiger Mängel.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalte / Schutzrechte

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.

Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt. Sollte der Lieferant mit vorheriger Zustimmung der MITRAS Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einbeziehen, hat der Lieferant diesen dieselben Geheimhaltungspflichten, wie sie für ihn bestehen, aufzuerlegen

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(5). Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er gewährleistet auch, dass die bestellten Materialien frei sind von Schutzrechten Dritter, insbesondere betreffend

Verfahren zu deren Herstellung und Verwendung. Sollte der Lieferant über eigene Schutzrechte bezüglich der gelieferten Materialien verfügen, wird er dies MITRAS rechtzeitig mitteilen, gleiches gilt für bestehende Schutzrechte Dritter. Der Lieferant verpflichtet sich, MITRAS von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(6). Im Rahmen eines Auftrags entwickeltes Knowhow, sonstige Erkenntnisse etc. sowie alte Rechte hieran stehen MITRAS alleine zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dieses Knowhow oder die sonstigen Erkenntnisse, ohne die schriftliche Zustimmung für andere Auftraggeber zu nutzen. Die Zustimmung hierzu darf nicht willkürlich verweigert werden. Soweit die Arbeitsergebnisse oder Teile davon aus einzelnen Aufträgen schutzrechtsfähig sind, stehen diese Neuschutzrechte allein MITRAS zu.

8. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Lastenhefte

(1) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Software und dergleichen, die von der MITRAS dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben von der MITRAS vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung der MITRAS weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum der MITRAS

(2) Die Fertigungsmittel sind bei Aufforderung an die MITRAS herauszugeben.

(3) Die von MITRAS erstellten Lastenhefte bleiben auch nach Übergabe Eigentum der MITRAS. An ihnen besteht ein Urheberrecht der MITRAS. Bezüglich der Inhalte gilt Abschnitt 7. entsprechend.

9. Mangelhafte Lieferung / Eingangskontrolle, Mängelrüge

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht bezieht sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Bei anderen Mängeln kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen abgesendet wird.

(5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Etwas anderes gilt dann, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8). Abweichend zum § 377 HGB beschränken sich bei größeren Mengen die Untersuchungen der Ware durch MITRAS auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

(9) Funktionsprüfungen von Maschinen und Anlagen nimmt MITRAS kurzfristig, nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behält sich die MITRAS eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Qualität und Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen gesetzlichen und erträglichen Qualitätsanforderungen sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen und keine Mängel aufweisen.

(2) Der Lieferant unterhält ein Qualitätssicherungssystem und wird seine Produkte entsprechend diesen Regeln herstellen und prüfen. Darüberhinausgehende Anforderungen werden in individuellen Vereinbarungen festgelegt. Der Lieferant vergewissert sich unverzüglich nach Eingang der Bestellung, ob er die Anforderungen mit seinem Qualitätssicherungssystem erfüllen kann.

(3) Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder die Qualitätssicherung der Produkte, produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese Lieferanten in sein Qualitätssystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.

(4) Der Lieferant wird es MITRAS bei Notwendigkeit ermöglichen, sich in angemessenen Zeitabständen und in angemessenem Umfang über die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Dazu gewährt der Lieferant MITRAS nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten und stellt einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung ab.

(5) Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen, Fertigungsstandorten, Prüfeinrichtungen, Prüfverfahren usw., die Auswirkungen auf die Qualität der Lieferung und Leistungen des Lieferanten haben können, werden MITRAS so rechtzeitig bekannt gegeben, dass MITRAS alle Auswirkungen dieser Änderungen prüfen kann.

(6) Ist durch Abweichung der IST-Beschaffenheit von der SOLL-Beschaffenheit der Produkte eine termingerechte Auslieferung einer Bestellung gefährdet, so benachrichtigt der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich.

(7) Durch Kennzeichnung der Teile bzw. der Lieferlose stellt der Lieferant sicher, dass bei Auftreten eines Fehlers die fehlerhaften Teile bzw. Lose eindeutig identifiziert und separiert werden können. Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen unterrichten, so dass der Auftraggeber alle notwendigen eigenen Maßnahmen ergreifen kann.

11. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht in jedem Fall erst mit der Annahme der Ware bei der MITRAS bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf MITRAS über. Dies gilt auch, wenn MITRAS die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

(2) Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufes einer Funktionsprüfung auf die MITRAS über.

12. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Lastenhefte

(1) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Software und dergleichen, die von der MITRAS dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben von der MITRAS vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung der MITRAS weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum der MITRAS. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für die MITRAS verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten Instand zu halten und zu setzen sowie während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.

(2) Die Fertigungsmittel sind bei Aufforderung an die MITRAS herauszugeben.

(3) Die von MITRAS erstellten Lastenhefte bleiben auch nach Übergabe Eigentum der MITRAS. An ihnen besteht ein Urheberrecht der MITRAS. Bezüglich der Inhalte gilt Abschnitt 7. entsprechend.

(4) Von MITRAS beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum von MITRAS. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für MITRAS. Es besteht Einvernehmen, dass MITRAS im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung ihrer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für MITRAS verwahrt werden.

13. Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs 3, 439 Abs 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung her-beigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14. Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen und keine Mängel aufweisen.

(2) Der Lieferant unterhält ein Qualitätssicherungssystem und wird seine Produkteentsprechend diesen Regeln herstellen und prüfen. Darüberhinausgehende Anforderungen werden in individuellen Vereinbarungen festgelegt. Der Lieferant vergewissert sich unverzüglich nach Eingang der Bestellung, ob er die Anforderungen mit seinem Qualitätssicherungssystem erfüllen kann.

15. Produkthaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Gefahrenabwendungsmaßnahmen (z. B: Produktrückruf) ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen ist die Versicherung im Einzelfall auch auf Rückrufkosten zu erstrecken.

(4) MITRAS wird den Lieferanten von einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist möglichst frühzeitig unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über die effiziente Durchführung austauschen, es sei denn dies ist aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die all-gemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahmevereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für An-sprüche aus Rechtsmängeln einschließlich geistiger Eigentumsrechte, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Ver-käufer wird die Verjährung gehemmt. Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile von neuem zu laufen, es sei denn, der Verkäufer war – für uns erkennbar – zur Nacherfüllung nicht verpflichtet (Kulanzleistung).

(4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt für diese die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17. Compliance, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Energieeffizienz, REACH

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften bezüglich Umweltschutzes, Energieeffizienz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten. Auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. der MITRAS Einsicht zu gewähren.

(2) Bei der Erbringung von Leistungen innerhalb der MITRAS sind zusätzlich die spezifischen betrieblichen Regelungen für den Einsatz von Fremdfirmen der MITRAS einzuhalten.

(3) Waren und Leistungen sind so herzustellen und zu erbringen, dass sie am Tage der Lieferung bzw. der Ausführung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

(4) Der Verkäufer steht dafür ein, dass zu liefernde Waren, sofern anwendbar, den Vorgaben des Dodd-Frank Act (Konfliktminerale) und der EU-Richtlinie 2011/65 („RoHS-Richtlinie“) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, entsprechen.

(5) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der MITRAS zu berücksichtigen. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften etwaiger Vorlieferanten, und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistung, sind jedenfalls so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer EG-Konformitätserklärung samt CE-Zeichnung bzw. einer Herstellererklärung zu liefern; zusätzlich ist eine Betriebsanleitung beizufügen. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen.

(6) Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unangefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen; der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass MITRAS den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Gericht am Sitz der kaufenden Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer sonstiger Unternehmer ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziffer 4. Abs. 2 bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.

(3) Gerichtsstand für alle aus den erteilten Aufträgen sich etwa ergebenden Streitigkeiten ist Weiden. MITRAS ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.

19. Forderungsabtretung, Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MITRAS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen MITRAS entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, MITRAS kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten Zahlungen leisten.

(2) Gegen Forderungen der MITRAS ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

20. Besondere Hinweise, Salvatorische Klausel

Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrages im Betriebsgelände der MITRAS tätig, so hat die Lieferfirma diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie der allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen der MITRAS insbesondere des Rauch- und Alkoholverbotes sowie des Film- und Fotoverbotes anzuhalten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.